

Hygiene- und Testkonzept der Technischen Hochschule Wildau

Stand 24.11.2021

Inhalt

| | | |
|-------|---|---|
| 1 | Vorwort..... | 2 |
| 2 | Rechtsgrundlage | 2 |
| 3 | Allgemeine Hygieneregeln..... | 2 |
| 3.1 | AHA+L+A | 2 |
| 3.2 | 3G | 2 |
| 4 | Regelungen Präsenzveranstaltungen..... | 3 |
| 4.1 | Abstandsgebot und Raumkapazitäten | 3 |
| 4.2 | Masken | 3 |
| 4.3 | 3-G-Regel..... | 4 |
| 4.3.1 | Kontrollprozedere bei Lehrveranstaltungen | 4 |
| 4.3.2 | Testungen | 4 |
| 5 | Regelungen für Beschäftigte | 5 |
| 5.1 | Arbeitsschutz und Homeoffice | 5 |
| 5.2 | Abstandsgebot | 5 |
| 5.3 | Masken | 5 |
| 5.4 | 3G am Arbeitsplatz..... | 6 |
| 6 | Kommunikation | 6 |

1 Vorwort

Das vorliegende Hygiene- und Testkonzept der Technischen Hochschule Wildau stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, das Infektionsrisiko durch das SARS-CoV-2-Virus zu verringern.

Alle weiteren Informationen finden Sie – stets so aktuell wie möglich – auf www.th-wildau.de/corona.

Das Hygienekonzept unterscheidet in den Regeln für Beschäftigte der TH Wildau und für Präsenzveranstaltungen. Präsenzveranstaltungen können Lehrveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen gemäß § 11 der zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, die die Hochschule ohne dienstlichen Kontext (z.B. Seniorenseminar oder Fachtagungen) durchführt.

2 Rechtsgrundlage

Gemäß § 8, Abs. 1, der zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 haben *„Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen“*. Dabei sind *„die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz [...] zu beachten.“*

Zudem folgt die Verpflichtung für ein Hygienekonzept aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert am 22. November 2021, § 28a (Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)), Abs. 1, Nr. 4.

Die Hochschulleitung hat alle Vorgaben, die aufgrund der Vorgaben der Behörden auf die Hochschule übertragen wurden, sowie die Verhaltensregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) bzw. die Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) beachtet und umgesetzt.

3 Allgemeine Hygieneregeln

3.1 AHA+L+A

- **Abstand** – mindestens 1,5 m, auch außerhalb der Räumlichkeiten
- **Hygieneregeln** – Hände regelmäßig mindestens 20 Sekunden mit Seife waschen und Hust- und Niesetikette beachten
- **MA**ske – Tragen Sie auf dem Campus eine medizinische Maske. Das kann eine OP- oder FFP2-Maske sein.
- **Lüften** – Lüften Sie regelmäßig jede Art von Räumlichkeit so gut es geht: Büros, Seminarräume, Hörsäle etc.
- **App** – Installieren Sie auf freiwilliger Basis die Corona-Warn-App der Bundesregierung. Sie ermöglicht die Kontaktnachverfolgung und dadurch, Kontaktketten zu durchbrechen.

3.2 3G

Der Zugang zu den Räumlichkeiten der TH Wildau ist ab 24. November 2021 generell nur noch durch einen entsprechenden 3-G-Nachweis möglich.

4 Regelungen Präsenzveranstaltungen

Hiermit sind Lehrveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen gemäß § 11 der zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 gemeint, die die Hochschule ohne dienstlichen Kontext (z.B. Seniorenseminar oder Fachtagungen) durchführt. Für Meetings im dienstlichen Kontext gelten die Regelungen für Beschäftigte unter „Regelungen für Beschäftigte“.

4.1 Abstandsgebot und Raumkapazitäten

Die Belegung der Sitzplätze in einer Lehrveranstaltung oder sonstigen Veranstaltungen sind in einem „**Schachbrettmuster**“ bzw. mindestens 1 Meter Abstand (also keine Grüppchenbildung) einzunehmen. Daraus ergibt sich eine Raumkapazität von etwa 50%.

Die Personendaten aller Personen einer Präsenzveranstaltung müssen in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden. Zur Kontaktnachverfolgung wurde eine hochschulinterne Web-App zur Kontaktnachverfolgung eingerichtet, die bei jeder Präsenzveranstaltung genutzt werden muss.

Weitere Informationen zur Nutzung der KNV-APP sind hier zu finden: <https://www.th-wildau.de/kontaktnachverfolgung>.

4.2 Masken

Innerhalb der Gebäude, Flure und in geschlossenen Räumen der Hochschule ist das Tragen **medizinischer Gesichtsmasken, also z.B. OP- oder FFP2-Masken** verpflichtend. Dabei sind Masken **mit Ventil nicht erlaubt**, unabhängig davon, ob sie als FFP2 oder sogar FFP3-Maske klassifiziert wurden.

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist möglichst durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Es muss keine Maske getragen werden:

- In **Büros** oder **Laboren**, die von einem fest definierten Personenkreis genutzt werden, sofern der Mindestabstand zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (1,5 m) gewahrt und für eine regelmäßige Belüftung gesorgt wird.

Die TH Wildau verfügt über einen angemessenen Bestand an OP-Masken. Sollten Hochschulangehörige über keine Maske mit den entsprechenden Anforderungen verfügen, stellt die Hochschule kostenlose Masken an der Pförtnerie (Haus 13) zur Verfügung.

4.3 3-G-Regel

Der Zugang zu Präsenzveranstaltungen (oder generell zu Gebäuden) an der TH Wildau ist nur erlaubt, wenn die Teilnehmenden **geimpft**, **genesen** oder (negativ) **getestet** sind.

Hinweis: Als „geimpft“ gelten nur jene Personen, die mit einem der vier in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe geimpft wurden. Das sind:

- mRNA-Impfstoffe: Biontech/Pfizer; Moderna
- Vektorimpfstoffe: Johnson & Johnson; Vaxzevria (AstraZeneca)

Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich. Zur näheren Information wird auf die [Liste beim Paul-Ehrlich-Institut](#) verwiesen.

Wichtig: Mit einem nicht in der EU zugelassenen oder gleichgestellten Impfstoff geimpfte Personen gelten als nicht geimpft und müssen sich testen.

4.3.1 Kontrollprozedere bei Lehrveranstaltungen¹

- a) Die Lehrenden sind berechtigt, die Erfüllung des 3-G-Status in ihren Lehrveranstaltungen zu überprüfen, indem sie sich von den Teilnehmenden die Negativ-Bescheinigungen bzw. den Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung zeigen lassen.
- b) Die Lehrenden sind verpflichtet, die Erfüllung des 3-G-Status in der Lehrveranstaltung mündlich abzufragen und sich durch ein einmaliges „Armheben“ bestätigen zu lassen, dass einer der drei Status (geimpft, genesen, getestet) erfüllt ist.

Für den Fall, dass dabei (a oder b) Teilnehmende identifiziert werden, die keinen dieser drei Status erfüllen, sind die Lehrenden sowohl berechtigt als auch verpflichtet, diese aufzufordern, den Raum zu verlassen und einen gültigen Schnelltest (siehe Abschnitt 4.4.2) zu machen.

Sollte der oder die Teilnehmende keinen 3G-Nachweis vorlegen, sind die Lehrenden berechtigt (Hausrechtübertragung, siehe [Verfügung P05-2021](#)) und verpflichtet, sie aufzufordern, die Lehrveranstaltung zu verlassen. Sollte es dabei ggf. Probleme geben, bitten wir Sie, sich unter 03375 508 101 an das Sekretariat der Präsidentin zu wenden. Wenn ein Ausschluss erfolgt ist, muss der Vorfall von den Lehrenden dokumentiert und unverzüglich der Präsidentin gemeldet werden. Ein Formular für die Dokumentation steht zum [Download](#) bereit. Natürlich hoffen wir, dass ein solcher Fall gar nicht erst eintreten wird!

Weiterhin wird die Hochschulleitung regelmäßige Kontrollen des 3-G-Status in Lehrveranstaltungen auch bei den Lehrenden durchführen, organisieren bzw. von autorisierten Personen durchführen lassen. Somit können Sie davon ausgehen, dass spontane, unangekündigte Kontrollen stattfinden werden.

Daraus ergibt sich, dass der Genesenen- bzw. Impfnachweis oder die Bescheinigung über den Negativtest einer offiziellen Teststelle („Bürgertest“) in den Lehrveranstaltungen stets mitgeführt werden muss.

4.3.2 Testungen

Sind Teilnehmende einer Präsenzveranstaltung weder geimpft noch genesen, müssen sie beim Betreten der Veranstaltung negativ getestet sein. Dafür gelten folgende Regeln:

¹ Bei sonstigen Veranstaltungen kann die Kontrolle anderweitig organisiert sein.

- Nach § 25, Abs. 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 **sind offizielle Testzertifikate von offiziellen (Schnell-)Testzentren („Bürgertest“)** notwendig.
- Die Negativzertifikate sind 24 h gültig, sodass etwaige Negativzertifikate täglich bei Präsenzveranstaltung notwendig sind.
- Selbsttests sind als 3G-Nachweis nicht zulässig, können aber bei Bedarf (bspw. für Geimpfte oder Genesene) weiterhin kostenlos abgeholt werden (Ausgabe in der Pförtnerie, Haus 13, Mo.-Fr. jeweils 7:30 bis 15:00 Uhr, bitte Aushänge beachten).

Nochmals: Vollständig Geimpfte oder Genesene sind nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 von der Testpflicht befreit, müssen jedoch auf Verlangen einen Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung erbringen.

5 Regelungen für Beschäftigte

5.1 Arbeitsschutz und Homeoffice

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der TH Wildau stehen kostenfrei Masken, Selbsttests, Desinfektionsmittel und Plexiglasscheiben zur Verfügung.

Aufgrund der anhaltenden besonderen Situation im Kontext der Corona-Pandemie werden die getroffenen pauschalen Homeoffice-Regelungen bis zum 28. Februar 2022 verlängert. Sollte im Folgenden keine weitere Verlängerung kommuniziert werden, gilt ab 1. März 2022 die am 1. September 2021 in Kraft getretene und zwischen der Hochschule und dem Gesamtpersonalrat geschlossene Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit und zum mobilen Arbeiten (DV ATMA).

5.2 Abstandsgebot

In Büros und Meetingräumen wird ein Mindestabstand von 1,5 Meter empfohlen (§ 3).

5.3 Masken

Innerhalb der Gebäude, Flure und in geschlossenen Räumen der Hochschule ist das Tragen **medizinischer Gesichtsmasken, also z.B. OP- oder FFP2-Masken**, verpflichtend. Dabei sind Masken **mit Ventil nicht erlaubt**, unabhängig davon, ob sie als FFP2- oder sogar FFP3-Maske klassifiziert wurden.

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist möglichst durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Es muss keine Maske getragen werden:

- In **Büros** oder **Laboren**, die von einem fest definierten Personenkreis genutzt werden, sofern der Mindestabstand zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (1,5 m) gewahrt und für eine regelmäßige Belüftung gesorgt wird.

Die TH Wildau verfügt über einen angemessenen Bestand an OP-Masken. Sollten Hochschulangehörige über keine Maske mit den entsprechenden Anforderungen verfügen, stellt die Hochschule kostenlose Masken an der Pförtnerie (Haus 13) zur Verfügung.

Neben der dringenden Empfehlung, Arbeitsmeetings oder Gremienarbeit online durchzuführen, steht gleichsam die Empfehlung, bei notwendigen Meetings in Präsenz, die Masken durchgehend zu tragen.

Generell ist das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

5.4 3G am Arbeitsplatz

Durch die Verabschiedung des neuen Infektionsschutzgesetzes gilt seit Mittwoch, den 24.11.2021 die 3-G-Regel am Arbeitsplatz. Alle Beschäftigte sind in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber ihren Impf-, Sero- (Genesenen-) oder Teststatus offenzulegen und die Arbeitgeber werden verpflichtet, diesen zu kontrollieren.

Die TH Wildau hat dazu einen Prozess etabliert und alle Beschäftigten entsprechend informiert.

6 Kommunikation

Bitte achten Sie neben der zentralen „Corona-Webseite“ unter www.th-wildau.de/corona auch immer auf alle sonstigen Kanäle, die die TH Wildau zur Kommunikation bereitstellt. Dazu gehören E-Mails, Aushänge und Aufsteller auf dem Campus sowie die Bildschirme in den Foyers der Häuser und Hallen, unsere sozialen Medien und die Campus-App UniDOS.